

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stahlbau Fritz GmbH

## 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten zwischen der Stahlbau Fritz GmbH und deren Vertragspartner (kurz Auftraggeber).

Die AGB werden sämtlichen Rechtsgeschäften, Angeboten, Lieferungen oder sonstigen Nebenleistungen, die in diesem Zusammenhang abgeschlossen oder erbracht werden, zugrunde gelegt.

Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AGB, welche auf der Website der Stahlbau Fritz GmbH [www.stahlbau-fritz.at](http://www.stahlbau-fritz.at) heruntergeladen werden kann.

## 2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsformblätter oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers, die von den ggstl. AGB abweichende Regelungen enthalten, werden nicht akzeptiert und wird diesen explizit widersprochen. Sie sind im vollen Umfang, auch ohne neuerlichen Widerspruch der Stahlbau Fritz GmbH, unwirksam. Ein Abgehen von diesem allgemeinen Widerspruch bedarf bei unternehmerischen Auftraggebern einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Stahlbau Fritz GmbH. Die Stahlbau Fritz GmbH kontrahiert ausschließlich zu diesen Bedingungen.

Bei Verbrauchern wird darauf hingewiesen, dass die Stahlbau Fritz GmbH an mündlichen Absprachen und/oder Vereinbarungen nicht interessiert ist. Soweit keine schriftliche Zustimmung erteilt oder die Absprachen und Vereinbarungen nicht schriftlich festgehalten werden, sind die Gespräche als unverbindliche Vertragsverhandlungen zu bewerten.

Die Bestätigung einer abweichenden Regelung gilt nur für diesen Vertragspunkt und nicht für die anderen Regelungen der AGB. Eine Vertragserfüllungshandlung der Stahlbau Fritz GmbH oder ein Stillschweigen zu den von den AGB abweichenden Regelungen des Auftraggebers stellt keine Zustimmung der Stahlbau Fritz GmbH dar.

## 3. Angebot / Kostenvoranschlag / Vertragsabschluss

Angebote der Stahlbau Fritz GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Ein Vertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Auftraggeber rechtsverbindlich gestelltes Angebot seitens der Stahlbau Fritz GmbH binnen 14 Tagen ab Zugang schriftlich angenommen wird oder der Auftraggeber ein Angebot der Stahlbau Fritz GmbH auf Abschluss eines Vertrages binnen 14 Tagen ab Zugang schriftlich annimmt. Mündliche Zusagen, Annahmeerklärungen oder Vereinbarungen sind als unverbindliche Vertragsverhandlungen anzusehen. Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern werden diese erst durch ihre Verschriftlichung für die Stahlbau Fritz GmbH verbindlich.

In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über die Produkte und Leistungen der Stahlbau Fritz GmbH, die nicht der Stahlbau Fritz GmbH zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – der Stahlbau Fritz GmbH darzulegen. Die Stahlbau Fritz GmbH kann in weiterer Folge zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt. Die Stahlbau Fritz GmbH ist berechtigt für Kostenvoranschläge ein Entgelt zu verlangen. Sie wird Verbraucher vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf ein mögliches Entgelt für den Kostenvoranschlag hinweisen.

#### **4. Preise**

Bei den Preisen der Stahlbau Fritz GmbH handelt es sich um veränderliche Preise, die freibleibend sind. Sie basieren auf der Kalkulationsgrundlage am Tag des Vertragsabschlusses (z.B. Stahl-/Materialpreise, Lohnkosten, etc.) und verstehen sich als Nettopreise ohne jedweden Abzug. Das Entgelt wird nach unten oder oben angepasst, wenn es zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung zu einer Änderung der Kalkulationsgrundlage im Ausmaß von zumindest 5 % gekommen ist. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung geändert haben, sofern sich die Stahlbau Fritz GmbH nicht in Verzug befindet.

Sollten es zu einer Anpassung im Ausmaß von über 15 % kommen, so wird die Stahlbau Fritz GmbH den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht für die Stahlbau Fritz GmbH ein zusätzlicher Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Der Auftraggeber hat zusätzlich die ggfls. zu entrichtende gesetzliche Umsatzsteuer, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zölle und Versicherungen zu tragen. Verbraucher werden explizit darauf hingewiesen, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können. Derartige Kosten können vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden, da sie Marktpreisschwankungen unterliegen.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial ist im Preis nicht inbegriffen und ist vom Auftraggeber selbst durchzuführen. Sofern der Auftraggeber die Stahlbau Fritz GmbH mit der Entsorgung beauftragt, ist diese zusätzlich zu vergüten.

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird wertgesichert auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex, Reihe 2015, wie er von der Statistik Austria errechnet und bekanntgegeben wird. Im Jänner eines jeden Jahres wird die Indexanpassung des Entgelts berechnet.

Als Basis für alle Folgemonate gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt unter Heranziehung der jüngsten verfügbaren Indexzahl. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung des Entgelts auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gelten unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung des Entgeltes.

Bei einer Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob das Material schräg geschnitten, ausgeklinkt oder gebogenen wurde.

Bei einer Verrechnung nach Flächenmaß wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt.

Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, ist das Handelsgewicht maßgeblich. Für Formstahl und Profile ist das Handelsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl sind je mm der Materialdicke 80 N/m<sup>2</sup> anzusetzen; die Walztoleranz ist jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten Verbindungsmittel 10 % zugeschlagen; der Zuschlag für verzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt 5 %.

## **5. Beistellung**

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt, so ist die Stahlbau Fritz GmbH berechtigt, dem Auftraggeber dafür einen Zuschlag von 0,5 % des Rechnungsbetrages zu berechnen.

Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

## **6. Abrechnung, Zahlungsbedingungen**

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn nach Wahl der Stahlbau Fritz GmbH auch elektronisch gestellt und übermittelt werden dürfen.

Rechnungsbeträge sind spätestens 10 Werktage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen worden sind. Bei unternehmerischen Auftraggebern sind abweichende Zahlungsvereinbarungen für die Stahlbau Fritz GmbH nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

Die Zahlung hat durch Überweisung auf ein von der Stahlbau Fritz GmbH bekanntgegebenes Konto oder in der jeweils vertraglich vereinbarten Form spesen- und abzugsfrei in der fakturierten Währung zu erfolgen.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, bei unternehmerischen Auftraggebern schriftlichen, Vereinbarung.

Vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmungen sind für die Stahlbau Fritz GmbH nicht verbindlich.

Die Stahlbau Fritz GmbH ist berechtigt vor Fertigstellung des Auftrages für bereits erbrachte Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu legen.

Die Stahlbau Fritz GmbH ist berechtigt vom Auftraggeber eine Sicherstellung des noch ausstehenden Entgelts zu verlangen. Die Höhe der Sicherstellung beträgt allgemein 20% des vereinbarten Entgelts. Bei Bauverträgen gemäß § 1170b ABGB, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, beträgt die Höhe der Sicherstellung 40 % des vereinbarten Entgelts. Die Kosten der Sicherstellung werden von der Stahlbau Fritz GmbH getragen, soweit sie pro Jahr 2% der Sicherungssumme nicht übersteigen. Die Kostentragung der Stahlbau Fritz GmbH entfällt, wenn die Sicherheit nur mehr wegen Einwendungen des Auftraggebers gegen den Entgeltanspruch der Stahlbau Fritz GmbH aufrechterhalten werden muss und sich die Einwendungen als unbegründet erweisen.

Der Auftraggeber hat diese Sicherstellung innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch die Stahlbau Fritz GmbH zu leisten. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen der Stahlbau Fritz GmbH auf Leistung einer Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stahlbau Fritz GmbH ihre Leistung verweigern. Die Stahlbau Fritz GmbH ist in diesem Fall berechtigt unter Setzung einer weiteren 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers wird der unternehmerische Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % Punkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 8 % p.a. und der Verbraucher Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. bezahlen. Diese gelten als vereinbart.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird. Der unternehmerische Auftraggeber hat die durch seinen Verzug entstandenen Schäden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen der Stahlbau Fritz GmbH oder von ihr beauftragten Dritten (z.B. Inkassobüro, Rechtsanwälte, etc.) zu ersetzen.

Kommt der unternehmerische Auftraggeber im Rahmen anderer mit der Stahlbau Fritz GmbH bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist die Stahlbau Fritz GmbH berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

## **7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung von Forderungen**

Der Auftraggeber darf Zahlungen nicht zurückbehalten, außer die Stahlbau Fritz GmbH befindet sich im unberechtigten Schuldnerverzug oder der Auftraggeber hat berechtigte Gewährleistungsansprüche. Mit Wegfall dieser Gründe erlischt auch das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der Stahlbau Fritz GmbH anerkannt worden sind. Verbrauchern steht zusätzlich eine Aufrechnungsbefugnis zu soweit die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Auftraggebers stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der Stahlbau Fritz GmbH.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne Zustimmung der Stahlbau Fritz GmbH abzutreten. Bei unternehmerischen Auftraggebern muss diese Zustimmung schriftlich erfolgen.

## **8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Die Pflicht zur Leistungserbringung der Stahlbau Fritz GmbH beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in den dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben/Informationen können bei der Stahlbau Fritz GmbH in Erfahrung gebracht werden.

Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die Leistung der Stahlbau Fritz GmbH insoweit nicht mangelhaft, als die Mangelhaftigkeit auf die mangelnde Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist.

Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Sofern der Auftraggeber darauf nicht verzichtet hat oder der unternehmerische Auftraggeber aufgrund seiner Ausbildung oder Erfahrung nicht über solches Wissen verfügen musste, wird ihn die Stahlbau Fritz GmbH darauf im Rahmen des Vertragsabschlusses hinweisen.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizustellen.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in den dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Der Auftraggeber hat der Stahlbau Fritz GmbH für die Zeit der Leistungserbringung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

## **9. Leistungserbringung/-ausführung**

Die Leistungserbringung/-ausführung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot bzw. vereinbarten Leistungsumfang.

Die Stahlbau Fritz GmbH ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Dem unternehmerischen Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung der Stahlbau Fritz GmbH gelten als vorweg genehmigt.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungserbringung/-ausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

Sachlich gerechtfertigte (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **10. Behelfsmäßige Instandsetzung**

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

Vom Auftraggeber ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

## **11. Leistungs-, Lieferfristen und Termine**

Leistungs-, Lieferfristen und Termine richten sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung, wobei sich diese, bei einer Verzögerung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Störungen/Unterbrechungen oder einer Verzögerung, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verschieben können.

Unter „unvorhersehbare Störungen/Unterbrechungen“ und „höhere Gewalt“ fallen z.B. Krieg, Elementarereignisse, Naturgewalten, Streiks, behördliche Sperren, Import- und Exportsperren, Zwischenfälle in der Herstellung, Rohstoff- und Warenmangel, Verkehrsstörungen oder Ausfall von sonstigen für die Vertragserfüllung erforderlichen Fremdleistungen, die der Stahlbau Fritz GmbH die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, wobei es gleichgültig ist, ob sie bei der Stahlbau Fritz GmbH oder deren Lieferanten eintreten.

Unverbindliche Leistungs- oder Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.

Die Überschreitung einer unverbindlichen Leistungs- oder Lieferfrist oder das Abweichen von einem unverbindlichen Leistungs- oder Liefertermin stellen keinen Verzug der Stahlbau Fritz GmbH dar. Die Angaben in der Auftragsbestätigung sollen dem Auftraggeber nur als ungefähre Richtwert dienen.

Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt des Versands ab Werk oder Lager der Stahlbau Fritz GmbH entscheidend, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Sie gelten auch als erfüllt, wenn nach rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft der Liefergegenstand ohne Verschulden der Stahlbau Fritz GmbH nicht rechtzeitig versendet werden kann.

Werden die Lieferung, der Beginn der Leistungserbringung/-ausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert oder unterbrochen die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungs- oder Lieferfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Termine entsprechend hinausgeschoben.

Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern sind Leistungs-, Lieferfristen und Termine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

Bei Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, ist die Stahlbau Fritz GmbH berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen 1 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon unberührt bleibt.

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch die Stahlbau Fritz GmbH steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen, jedoch mindestens einen Monat dauernden, Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Auftraggeber mittels Einschreiben) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

Bei unverbindlichen Lieferfristen und -terminen steht dem Auftraggeber, bei längerer Lieferungs-/Versandverzögerung (mindestens 6 Monate), dieses Rücktrittsrecht ebenfalls zu.

Für den Fall, dass die Leistungserbringung der Stahlbau Fritz GmbH aufgrund höherer Gewalt oder einer unvorhersehbaren Störung/Unterbrechung länger als 6 Monate gehemmt ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt kann der Auftraggeber jedoch keine Ansprüche gegen die Stahlbau Fritz GmbH ableiten.

## **12. Beschränkung des Leistungsumfanges**

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler oder bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von der Stahlbau Fritz GmbH nur zu verantworten, wenn die Stahlbau Fritz GmbH diese schuldhaft verursacht hat.

Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.

Schutzanstriche halten drei Monate.

### **13. Versand, Risiko- und Gefahrenübergang**

Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Der Auftraggeber genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

Unter Versand ist die Bereitstellung des Kaufgegenstandes, des Materials, der Ware oder des Werks im Werk oder Lager der Stahlbau Fritz GmbH zur Selbstabholung durch den Auftraggeber oder ein von ihm beauftragten Dritten und Mitteilung an diesen oder die Lieferung durch die Stahlbau Fritz GmbH selbst oder durch ein Transportunternehmen, zu verstehen. Das Risiko und die Gefahr gehen auf den Auftraggeber mit dem Versand – auch bei Selbstabholung – über. Der unternehmerische Auftraggeber wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Die Stahlbau Fritz GmbH verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten abzuschließen.

Davon abweichend geht das Risiko und die Gefahr bei Verbrauchern erst auf den Verbraucher über, sobald der Kaufgegenstand, das Material, die Ware oder das Werk an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat der Verbraucher selbst einen Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von der Stahlbau Fritz GmbH vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung des Kaufgegenstandes, des Materials, der Ware oder des Werks an den Beförderer über.

Beim Transport des Kaufgegenstandes, des Materials, der Ware oder des Werks durch die Stahlbau Fritz GmbH oder ein Transportunternehmen richten sich die Kosten des Versands nach den tagesaktuellen Transportkosten zum Zeitpunkt des Versands.

Bei Selbstabholung behält sich die Stahlbau Fritz GmbH das Recht vor im Einzelfall die Beladung von nicht betriebssicheren oder für den Transport ungeeigneten Transportmitteln abzulehnen. Dem Auftraggeber stehen bei einer derartigen Ablehnung keine Ansprüche gegen die Stahlbau Fritz GmbH zu.

### **14. Annahmeverzug**

Gerät der Auftraggeber länger als 14 Tage in Annahmeverzug (z.B. Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, etc.), und hat der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungserbringung/-ausführung verzögern oder verhindern, darf die Stahlbau Fritz GmbH bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungserbringung/-ausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern die Stahlbau Fritz GmbH im Fall der Fortsetzung der Leistungserbringung/-ausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.



Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist die Stahlbau Fritz GmbH ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung den Kaufgegenstand, das Material, die Ware oder das Werk bei sich einzulagern, wofür der Stahlbau Fritz GmbH eine angemessene Lagergebühr pro Tag zusteht.

Bei unternehmerischen Auftraggebern kann die Stahlbau Fritz GmbH den Kaufgegenstand, das Material, die Ware oder das Werk auch in einem öffentlichen Lagerhaus eines Dritten einlagern oder im Wege des Selbsthilfeverkaufs iSd UGB veräußern. Im Falle eines geplanten Selbsthilfeverkaufs wird die Stahlbau Fritz GmbH den Auftraggeber erneut vorher schriftlich, unter Androhung des Selbsthilfeverkaufs, auffordern den Kaufgegenstand, das Material, die Ware oder das Werk abzunehmen. Die in diesem Absatz beschriebenen Möglichkeiten können von der Stahlbau Fritz GmbH auch kombiniert werden und schließen sich nicht gegenseitig aus.

Davon unberührt bleibt das Recht der Stahlbau Fritz GmbH, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Das Recht der Stahlbau Fritz GmbH einen Schadenersatzanspruch gegen den Auftraggeber geltend zu machen bleibt ebenfalls unberührt.

#### **15. Eigentumsvorbehalt, Vorauszahlungen, Sicherheiten**

Die von der Stahlbau Fritz GmbH gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Kaufgegenstände, Materialien, Waren oder Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der Stahlbau Fritz GmbH.

Das Eigentum der Stahlbau Fritz GmbH am Kaufgegenstand, Material, an der Ware oder am Werk geht durch eine Be-/Verarbeitung oder Vermischung mit anderen Materialien, Produkten, Waren, Werken oder Bauwerken des Auftraggebers nicht unter. Die Stahlbau Fritz GmbH erlangt in diesem Fall Miteigentum an dem be-/verarbeiteten oder vermischten Material, Produkts/Ware, Werk oder Bauwerk im Verhältnis des Werts des Kaufgegenstandes, Materials, der Ware oder des Werkes der Stahlbau Fritz GmbH zum Wert des be-/verarbeiteten oder vermischten Materials, Produkts/Ware, Werkes oder Bauwerkes des Auftraggebers.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der Stahlbau Fritz GmbH diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die Stahlbau Fritz GmbH der Veräußerung zugestimmt hat. Im Fall der Zustimmung der Stahlbau Fritz GmbH gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Auftraggebers bereits jetzt als an die Stahlbau Fritz GmbH abgetreten. Der unternehmerische Auftraggeber verpflichtet sich, alle für eine wirksame Forderungsabtretung erforderlichen Publizitätsakte zu setzen.

Der Auftraggeber hat insbesondere bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er der Stahlbau Fritz GmbH alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren verpflichtet sich der unternehmerische Auftraggeber, auch seinen Abnehmer dazu zu verpflichten, den Kaufgegenstand, das Material, die Ware oder das Werk nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung seiner Forderung weiter zu veräußern.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Stahlbau Fritz GmbH bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand, das Material, die Ware oder das Werk heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber darf die Stahlbau Fritz GmbH dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Stahlbau Fritz GmbH unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Der Auftraggeber hat die Stahlbau Fritz GmbH von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung des/der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes, Materiales, Ware oder Werkes unverzüglich zu verständigen.

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Stahlbau Fritz GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort des/der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes, Materiales, Ware oder Werkes betreten darf.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Kaufgegenstände, Materialien, Waren oder Werke, die die Stahlbau Fritz GmbH in diesem Zusammenhang zurückgenommen hat, dürfen gegenüber unternehmerischen Auftraggebern freihändig und bestmöglich verwertet werden.

## **16. Geistiges Eigentum / Schutzrechte Dritter**

Für Werke, welche die Stahlbau Fritz GmbH nach Unterlagen des Auftraggebers (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass die Anfertigung dieser Werke keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Bringt der Auftraggeber geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist die Stahlbau Fritz GmbH berechtigt, die Herstellung des Kaufgegenstandes oder Werkes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von der Stahlbau Fritz GmbH aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer es handelt sich um offenkundig unberechtigte Ansprüche Dritter.

Der Auftraggeber hält die Stahlbau Fritz GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

Die ausschließlichen Werknutzungsrechte an Plänen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen, die von der Stahlbau Fritz GmbH bzw. deren Mitarbeitern beigestellt oder durch Beitrag der Stahlbau Fritz GmbH entstanden sind, bleiben bei der Stahlbau Fritz GmbH.

Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stahlbau Fritz GmbH.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

## **17. Gewährleistung**

Die Stahlbau Fritz GmbH übernimmt gegenüber unternehmerischen Auftraggebern keine Gewährleistung für andere als die ausdrücklich zugesagten Eigenschaften des Kaufgegenstandes, des Materials, der Ware oder des Werks oder dafür, dass es für einen bestimmten Einsatzzwecke tauglich ist, sofern von der Stahlbau Fritz GmbH nicht ausdrücklich bestimmte Eigenschaften oder Einsatzzwecke schriftlich zugesichert wurden.

Die Gewährleistungsfrist gegenüber unternehmerischen Auftraggebern wird auf ein Jahr ab Übergabe verkürzt.

Die Vermutung nach § 924 Satz 2 ABGB wird für unternehmerische Auftraggeber ausgeschlossen. Der unternehmerische Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

Die Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses behaupteten Mangels dar.

Zur Mängelbehebung sind der Stahlbau Fritz GmbH seitens eines unternehmerischen Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen.

Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Stahlbau Fritz GmbH die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Zur Behebung von Mängeln hat der Auftraggeber die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung der Stahlbau Fritz GmbH zugänglich zu machen und dieser oder einem von ihr bestellten Sachverständigen die Möglichkeit zur Begutachtung einzuräumen.

Der unternehmerische Auftraggeber hat der Stahlbau Fritz GmbH Mängel, die er bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Versand oder Übergabe des Kaufgegenstandes, des Materials, der Ware oder des Werks durch eine Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen 14 Tagen bei sonstigem Rechtsverlust iSd § 377 UGB schriftlich oder per Fax anzuzeigen.

Sind Mängel bei gehöriger Untersuchung durch den Auftraggeber nicht erkennbar gewesen (versteckter Mangel) und kommen sie erst nach der genannten Frist zum Vorschein, so sind sie binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit bei sonstigem Rechtsverlust iSd § 377 UGB der Stahlbau Fritz GmbH schriftlich oder per Fax anzuzeigen. Diese Rügeverpflichtung trifft den unternehmerischen Auftraggeber auch sinngemäß bei einer Falschlieferung oder einem Mengenfehlern, sofern der Liefergegenstand nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass die Stahlbau Fritz GmbH die Genehmigung des unternehmerischen Auftraggebers als ausgeschlossen betrachten musste.

Ein Regress des unternehmerischen Auftraggeber gegen die Stahlbau Fritz GmbH gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Ein Wandlungsbegehren kann durch die Stahlbau Fritz GmbH durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abgewendet werden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leistet die Stahlbau Fritz GmbH nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den der Stahlbau Fritz GmbH im Zeitpunkt der Leistungserbringung/-ausführung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

Die mangelhafte Lieferung/Das mangelhafte Werk oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Auftraggeber an die Stahlbau Fritz GmbH zu retournieren.

Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an die Stahlbau Fritz GmbH trägt zur Gänze der unternehmerische Auftraggeber.

Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch die Stahlbau Fritz GmbH zu ermöglichen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

## **18. Haftung/Schadenersatz**

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, etc. haftet die Stahlbau Fritz GmbH bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die Stahlbau Fritz GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die Stahlbau Fritz GmbH zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

Schadenersatzansprüche unternehmerischer Auftraggeber sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

Die Haftung der Stahlbau Fritz GmbH ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von der Stahlbau Fritz GmbH autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern diese Ereignis kausal für den Schaden waren. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die Stahlbau Fritz GmbH nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die die Stahlbau Fritz GmbH haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung, etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der Stahlbau Fritz GmbH insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. Selbstbehalt).

Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von der Stahlbau Fritz GmbH, dritten Herstellern oder Importeuren vom Auftraggebern unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Auftraggeber als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die Stahlbau Fritz GmbH hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf die Stahlbau Fritz GmbH einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Auftragswertes zzgl. USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Auftraggeber verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Auftraggeber ist vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

## **19. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Die mit der Stahlbau Fritz GmbH abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort ist der Sitz der Stahlbau Fritz GmbH, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde. Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist nur eine schriftliche Vereinbarung für die Stahlbau Fritz GmbH verbindlich.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen unternehmerischen Auftraggebern und der Stahlbau Fritz GmbH wird das sachlich und örtlich für den Sitz der Stahlbau Fritz GmbH zuständige Gericht vereinbart. Der Stahlbau Fritz GmbH steht es aber frei Streitigkeiten bei einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht, insbesondere dem allgemein Gerichtsstand des unternehmerischen Auftraggebers, auszutragen.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmung der AGB. Die AGB bleiben in ihrem restlichen Inhalt unberührt und gilt zwischen den Vertragsteilen in diesem Falle eine der unwirksamen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

## **21. Sonstiges**

Die Stahlbau Fritz GmbH und der Auftraggeber haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind.

Pönalen, Vertragsstrafen oder Reugelder, die in den Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsformblättern oder sonstigen Bedingungen des Auftraggebers enthalten sind, werden nicht akzeptiert.

Die Stahlbau Fritz GmbH ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen gegenüber dem unternehmerischen Auftraggeber zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel. Verbraucher haben Anbote zur Vertragsänderung oder -ergänzung schriftlich an die Stahlbau Fritz GmbH zu richten. Die Stahlbau Fritz GmbH teilt bereits jetzt mit, dass sie an mündlichen Absprachen und/oder Vereinbarungen nicht interessiert ist. Soweit die Stahlbau Fritz GmbH keine schriftliche Zustimmung erteilt oder die Absprachen und Vereinbarungen nicht schriftlich festgehalten werden, sind die Gespräche als unverbindliche Vertragsverhandlungen zu bewerten.

Der Auftraggeber hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift der Stahlbau Fritz GmbH bekannt zu geben.

Eine Erklärung der Stahlbau Fritz GmbH gilt dem Auftraggeber auch dann als zugegangen, wenn der Auftraggeber der Stahlbau Fritz GmbH eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Stahlbau Fritz GmbH die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Auftraggebers sendet.

Die Stahlbau Fritz GmbH und der Auftraggeber haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

In den AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

Sitz der Gesellschaft:

Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 50871 k

Stand: 2019.

Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten.